Kiel, den 28.04.2014

## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wurde der Firma

## man@work tbj Personaldienstleistungen GmbH Hertha-Lindner-Str. 12 01067 Dresden

die seit 12.03.2007 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 12.03.2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Kallak

(Halbeck)

TO RANGE OF THE PARTY OF THE PA

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.